

Voraussetzungen und Schritte zum Erhalt zusätzlicher Betreuungsleistungen

Die gestaffelten **zusätzlichen Betreuungsleistungen** nach § 45 b SGB XI erhalten Menschen mit einer **dauerhaft erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz** wie zum Beispiel bei Vorliegen einer Demenzerkrankung.

Die Leistungen der Pflegeversicherung wie Pflegegeld oder Pflegesachleistungen werden durch die Inanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungsleistungen nicht geschmälert.

Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> ☞ demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, geistige Behinderung oder psychische Erkrankungen ☞ der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) stellt einen hohen allgemeinen Betreuungsbedarf fest - dies erfolgt über das „Assessment“ (siehe Rückseite)
Antragsstellung
<ul style="list-style-type: none"> ☞ wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung einer Pflegestufe gestellt haben und der MDK bereits zum Gutachten gekommen ist, sollte dieser Bereich automatisch mit beachtet worden sein (siehe Pflegestufenbescheid!) ☞ wenn noch kein Antrag auf Pflegeeinstufung gestellt wurde, stellen Sie einen formlosen Antrag auf Anerkennung nach § 45 a SGB XI
Leistungen
<p>die zusätzlichen Betreuungsleistungen sind unterteilt in zwei Beträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☞ Grundbetrag: 104 EURO im Monat (1.248 EURO / Jahr) ☞ erhöhter Betrag: 208 EURO im Monat (2.496 EURO / Jahr)
Verwendung der Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Kostenanteile der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, die nicht von anderen Leistungsansprüchen der Pflegeversicherung übernommen werden (bspw. Unterkunft, Verpflegung) ☞ Kosten der allgemeinen Anleitung und Betreuung durch ambulante Pflegedienste (Pflegeleistungen sind nicht inbegriffen!) ☞ Kosten der stundenweisen Unterstützung durch Betreuungs- und Entlastungsangebote
Abrechnung der Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Sie erhalten eine Rechnung durch den Betreuungs- und Entlastungsanbieter ☞ Sie gehen mit den Leistungen in Vorkasse ☞ durch Vorlage der Rechnung erhalten Sie bis zu dem festgelegten Sachleistungsbetrag, der Ihnen zusteht, die Kosten von der Pflegekasse erstattet
Besonderheit
<ul style="list-style-type: none"> ☞ Leistungen, die Sie in einem Kalenderjahr nicht abgerufen haben, können Sie im Folgehalbjahr verwenden!
Pflegestufe „0“
<ul style="list-style-type: none"> ☞ bei Anerkennung nach § 45a SGB XI (Pflegestufe „0“) besteht bereits Anspruch auf Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Tagespflege, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, Zuschuss zu Umbaumaßnahmen und auf Pflegehilfsmittel

Assessment

Folgende Punkte werden bei der Begutachtung durch den MDK geprüft:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz)
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potentiell gefährdenden Substanzen
4. tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störung der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression

Zum Erhalt des Grundbetrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ⇒ der Gutachter des MDK kann zwei der oben genannten Punkte bejahen – dabei ist ein Punkt in dem Bereich 1-9 (bei Vorliegen einer Demenz trifft Punkt 8. bereits zu)

Zum Erhalt des erhöhten Betrages müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ⇒ zusätzlich zu den Voraussetzungen für den Grundbetrag muss mindestens ein weiterer Punkt bejaht werden aus den Bereichen 1-5, 9, 11

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen die Alzheimer Gesellschaft Thüringen e.V. gern zur Verfügung. Eine Liste der Betreuungsangebote (Betreuung zu Hause oder in Gruppen) erhalten Sie ebenfalls bei der Alzheimer Gesellschaft Thüringen e.V. oder bei der Pflegekasse.